

seitiges Bild von der sinnfälligen Verwendung der Kerze, die bislang in der Forschung nur wenig Beachtung gefunden hat. Er geht aus von den „sakralen“ bzw. „volkstümlichen Grundformen der Kerzenverwendung“ und deckt unter Beachtung der methodischen Forderungen, die der Historiker an die symbolgeschichtlichen Forschungen stellen muß, die Geschichte der mannigfaltigen „rechtlichen Ausstrahlungen“ dieser Grundformen auf. Es verdienen da die Kerzen- und Wachsreichtümer verschiedenster Art, die Verwendung von Kerzen bei der Verhängung des Kirchenbannes und ihr Gebrauch als Lichtuhr bei Versteigerungen und Wahlen hervorgehoben zu werden. An der Kerze, die ihren Ursprung der antiken Kultur verdankt und die bei den Germanen erst im frühen Mittelalter Eingang gefunden hat, wird so wieder die ungebrochene Kraft sinnfälligen Denkens offenbar, die als Zeugnis der Kontinuität germanischer Geisteshaltung charakteristisch für das Mittelalter ist.

Berlin.

B. Schwineköper.

Egon Moeren, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauerntums im 12. bis 14. Jahrhundert (Massauiische Ann. 59, 1939, S. 31—82). — Die der Schule von P. Kirn entstammende Arbeit behandelt die freie Erbleihe, die Leihe zu Leibgewinn, die freie Zeitleihe und die hofrechtliche Leihe auf Grund von Mainzer und Xantener Urkunden, um durch Vergleich der Zustände in den beiden Bezirken zu gesicherten Resultaten vordringen zu können. Der methodische Weg, der dazu eingeschlagen wird, verdient ebenso wie das Ergebnis der mühevollen Untersuchung stärkste Beachtung. Die Leibgewinnleihe, die sich als die wichtigste Leihform im Xantener Gebiet herausstellt, erscheint, wie umfangreiche Berechnungen ergeben, für die Lage des Bauerntums am vorteilhaftesten. P. E. H.

Heinrich Lange, Das Verbot der Berufsausübung im Mittelalter (Forsch. 3. Gesch. d. Deutschen Strafrechts hg. v. Eberhard Schmidt, Leipzig, und Helmut von Weber, Bonn). Weimar 1940, Böhlau; X und 226 S. Die sehr fleißige Arbeit breitet eine Menge von Material aus und sucht auf ihm eine rechtliche Systematik aufzubauen. Doch muß die Untersuchung als in ihrer Fragestellung verfehlt erklärt werden, indem sie ständische und berufliche Rechtsstellung vermischt. Man kann nicht von einem Beruf der Ritter und Soldaten, der Kleriker und der Dienstleute im Mittelalter sprechen noch auch im Hofrecht nach dem Verbot der Berufsausübung forschen, es sei denn, daß man dem Begriff Beruf eine neuartige Definition unterschiebt. Die Amtsentziehung ist etwas ganz anderes. Da außerdem die überwiegende Anzahl der herangezogenen Tatbestände und ihrer Folgen längst bekannt war, so bleibt als einziges Ergebnis der Arbeit für den politischen Historiker der mißlungene Versuch, heterogene Erscheinungen unter einem unzutreffenden Oberbegriff zu subsumieren.

D. v. G.